

# TE OGH 2018/4/26 60b54/18m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2018

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny sowie die Hofräatin Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. K\*\*\*\*\*\*, 2. Mag. M\*\*\*\*\* Q\*\*\*\*\*\*, 3. Mag. P\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*\*, 4. M\*\*\*\*\* D\*\*\*\*\*\*, 5. Mag. Dr. B\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*\*, alle vertreten durch Mag. Clemens Mayer & Mag. Stefan Herrmann, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei H\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* F\*\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Sonja Schröder, Rechtsanwältin in Zell am See, wegen Aufkündigung, infolge der außerordentlichen Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 17. Jänner 2018, GZ 39 R 334/17g-22, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Revisionsbeantwortung der beklagten Partei wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof hat die außerordentliche Revision der klagenden Parteien mit Beschluss vom 28. 3. 2018 zurückgewiesen. Die beklagte Partei hat am 9. 4. 2018 beim Erstgericht eine nicht freigestellte Revisionsbeantwortung eingebracht, die dem Obersten Gerichtshof in der Folge übermittelt wurde. Sie ist wegen inzwischen endgültig erledigter Rechtssache zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0124353).

## Textnummer

E121438

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0060OB00054.18M.0426.000

## Im RIS seit

23.05.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)